



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2010 Nr. 24](#)
Veröffentlichungsdatum: 15.06.2010
Seite: 627

II

Entscheidung im Verfahren zur vorgezogenen Feststellung der Vorschlagsberechtigung Bek. der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen v. 15.6.2010

Entscheidung im Verfahren zur vorgezogenen Feststellung der Vorschlagsberechtigung

Bek. der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen v. 15.6.2010

Der Wahlausschuss beschließt einstimmig, den Antrag des VdF NRW vom 27.2.2010 auf Feststellung der Vorschlagsberechtigung zurückzuweisen. Der VdF NRW bedarf als Landesfeuerwehrverband keiner Feststellung der Vorschlagsberechtigung. Mit der Eintragung in das Vereinsregister am 19.3.2010 beim Amtsgericht Köln hat der VdF NRW als Landesfeuerwehrverband gem. § 48 Abs. 1 Nr. 3, 2. Alt. SGB IV das Recht, eine Vorschlagsliste einzureichen.

Düsseldorf, den 15.6.2010

Jochen J a h n
Vorsitzender des Wahlausschusses

- [MBI. NRW. 2010 S. 627](#)